# **BEGRÜNDUNG zur Nichtdurchführung einer UVP**

### Grundlagen

Die Wachtmann Rohstoffhandel GmbH, Bünderstr. 112, 32051 Herford (Az.: 52.0009/22/8.12.3.1) beantragt die Änderung der Abfallanlage durch Änderung Erweiterung der Lagerung von gefährlichen Abfällen sowie die Erweiterung des Inputkatalogs für Abfälle um zwei Abfallschlüssel. Die Betriebsweise im Gesamtbetrieb bleibt unverändert, bauliche Maßnahmen erfolgen nicht. Die Änderungen sind UVP-pflichtig nach § 9 UVPG. Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung erforderlich.

### 2) Antrag

Die Abfallanlage beantragt die Änderung der Anlage entsprechend den angegebenen Änderungen.

### 3) Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den Antrag ist ist die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Es gilt die Nummer 8.9.2, Nr. 8.11.2.1, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1, Nr. 8.12.2, Nr. 8.12.3.1 der 4. BImSchV.

Für das Verfahren gilt die 9. BImSchV in Verbindung mit den VV GenVerf. BImSchG.

Die Anlage ist UVP-pflichtig nach 8.7.1.1.

### 4) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Abfallanlage ist im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG eine Anlage, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen und bedarf deshalb einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Eigenschaft der „besonderen Eignung zum Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen“ hat der Gesetzgeber Biogasanlagen in der beantragten Größe mit der Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen der „Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)“ zugeschrieben.

Die Anlagenart ist dort unter den oben genannten Nummern aufgeführt.

Da die Anlage unter Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 7 bzw. 9 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn trotz der geringen Größe und Leistung des Vorhabens nur aufgrund der Örtlichkeit besondere Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 2 des UVPG zu erwarten sind.

Dementsprechend wird geprüft, ob dies der Fall ist.

4) Standort der Anlage

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage geändert werden soll, liegt im Bereich der Stadt Herford und dort im Außenbereich.

Die Anlage ist Bestand, bauliche Änderungen sind nicht vorgesehen. Dennoch wird anhand der Kriterien des Anhangs zum UVPG die UVP-Vorprüfung durchgeführt.

### 5) Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Kriterien werden anhand der Tabelle gemäß der Anlage 3 des UVPG abgearbeitet.

Siehe Tabelle.

Festzustellen ist, dass die Änderung geringfügig ist, insofern, dass die Anlage Bestand ist, die zusätzliche Lagerung am Standort keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat, da die Infrastruktur innerhalb der Anlage bereits jetzt die Lagerung von gefährlichen Abfällen zulässt und auch die Art der Abfälle (Schrotte vom Brückenrückbau) lässt wesentliche umweltrelevante Auswirkung nicht erkennen, diese Schrotte haben keine durch Niederschlag abwaschbare Anhaftungen und zudem erfolgt die Lagerung auf geeigneten, entwässerten Flächen. Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die erweiterte Lagermenge sind im Sinne des UVPG nicht erkennbar.

### 6) Entscheidung

Da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.